

Börsenordnung 16. Reptilica in Fürth

I. Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde erlassen von:

CleverPet KG - Reptilica®
Rollnerstr. 135
D-90408 Nürnberg
Tel.: (0049) 0911 216 502 18 • Fax.: (0049) 0911 999 40 26

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Name der Börse: **16. Reptilica - Börse**
Ort der Durchführung: **Stadthalle Fürth**
Datum: **04.09.2011**
Beginn und Ende der Börse: **9.30 bis 16.00 Uhr**
Die Börse wird veranstaltet durch:

CleverPet KG – Reptilica®
Rollnerstr. 135 • D-90408 Nürnberg

Für Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

CleverPet KG – Reptilica®
Rollnerstr. 135 • D-90408 Nürnberg

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von ungiftigen und ungefährlichen Reptilien, Amphibien, Wirbellosen und Futternagern (Hamster, Ratten, Mäuse) oder Futterinsekten sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter. Kein Verkauf von Wirbeltieren an Personen unter 18 Jahre! Wichtig: Die Ausstellung von Säugetieren ist nicht gestattet, auch Igel dürfen nicht ausgestellt werden.

3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. I Satz I Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen bzw. dem Veranstalter bei der Anmeldung überbringen.
- Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, (soweit sie die Anbieter betreffen,) relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- **Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.**

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 9.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen, sowie durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher

zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

6. Präsenzpflcht

- Reptilica® ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Tag der Börse der Aufbau nicht bis 08.30 Uhr beendet ist.
- Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit (siehe Börsenanmeldung) ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachten kann eine Vertragsstrafe in Höhe der Mietkosten verhängt werden.

7. Rücktritt und Nichtteilnahme

- Bis zur Zulassung (Vertragsabschluss) ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich.
- Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. In diesem Fall sind die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers durch bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen entstandenen Kosten zu zahlen. Hier von unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß §543 BGB. Dann entsteht keine Pflicht zur Zahlung des Mietzinses.

II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

8. Angebotene Tiere

- Nachzuchttiere sind bevorzugt auszustellen und anzubieten. Hier sind private Nachzuchten den Farmnachzuchten vorzuziehen.
- Alle auszustellenden Tiere müssen während der gesamten Veranstaltung auf den Tischen platziert sein und dürfen nicht in Behältnissen unter, neben oder hinter den Tischen aufbewahrt werden!
- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dieses kann z. B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden, bzw. seit mindestens vier Wochen in Quarantäne überwacht und gehalten wurden. Tiere die einen geschwächten oder verängstigten Eindruck machen, werden durch den Veranstalter aus dem Verkaufsangebot des Anbieters genommen. Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt und die vorherige Dauer des Besitzes des Anbieters darlegt.
- Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, ist untersagt. Eine Auflistung dieser Tiere findet sich im weiteren Anhang unter:

Erläuterung zu Nr. 37.1 der Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 08.08.1986 (MABl. S. 361) in der Fassung der Bek. vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555) Fortschreibung Stand Oktober '04

- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 1 1b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 1 1b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

9. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Kein Verkauf von Wirbeltieren an Personen unter 18 Jahre!

10. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- **WICHTIG:** Die Tiere müssen sich **spätestens um 8.00 Uhr** in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden. Aussteller die sich nicht daran halten, werden ausnahmslos der Börse verwiesen, egal wie weit die Anreise war! Bitte planen Sie dies unbedingt in Ihre Anreise ein. Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 18.00 Uhr verlassen

- haben.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
 - In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufsstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt werden. Dieser befindet sich in den Börsenräumen und wird durch das Personal des Veranstalters beaufsichtigt.
 - Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
 - Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.
 - Tiere, die dem Artenschutz unterliegen, müssen, soweit artenschutzrechtlich vorgeschrieben, gekennzeichnet sein. Der nach § 49 BNatSchG erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung muss (durch entsprechende Dokumente, ggf. durch Vorlage eines Zuchtbuches) geführt werden. Laut EU-Richtlinien kann bei Nachweispflichtigen Tieren neben dem Herkunftsnachweis auch die Importbescheinigung, bzw. bei Nachzuchtieren die Genehmigung der Elterntiere erforderlich sein. Diese sollten daher als Kopie mit ausgehändigt werden.

11. Verkaufsbehältnisse

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der tierart- bzw. tierkategoriespezifischen Anforderungen findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen).
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Wurzeln, Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren gegenüber Unbefugten zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, die Anordnung und Positionierung der Verkaufsbehältnisse durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.
- Die Behälter müssen zu mindestens 1/3 der Fläche von oben abgedeckt sein, um den Tieren eine Rückzugsmöglichkeit zu bieten. Nur Visitenkarten als Rückzugsmöglichkeit reicht nicht aus, außer die Fläche der Visitenkarten entspricht 1/3 der Gesamtfläche des Behältnisses.
- Als Bodengrund muss die Bodenstruktur der entsprechenden Vegetation angepasst werden, z.B. Einstreu, Moos, Sand!
- Unter den Tischen dürfen keine Tiere aufbewahrt werden, auch nicht in Boxen oder ähnlichem. Etwaige Boxen unter den Tischen müssen leer sein. Daher sorgen Sie bitte daher für ausreichend Standfläche, um alle Tiere auf dem Tisch zu präsentieren. Das Stapeln der Tiere und Behältnisse ist nicht erlaubt.

12. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Die Behälter dürfen nur mäßig bestückt sein und es muss auf das relevante Micro-Klima (Temperatur und Luftfeuchtigkeit) geachtet werden. Daher informieren Sie sich vorher, ob Sie Strom benötigen und/oder eine Sprühflasche für die Luftfeuchtigkeit.
- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernsten Kaufabsicht erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.

- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

13. **Behandlung erkrankter Tiere**

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:

Dr. Fritz Karbe,

Semmelweisstr. 19, 90482 Nürnberg, Tel: 0911 / 544 473 20 Fax: 0911 / 544 473 19

14. **Beratung und Information**

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
- Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und deutsch),
- Geschlecht, soweit bekannt,
- Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte, Luftfeuchtigkeit,
- Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten,
- Schutzstatus nach Artenschutzrecht,
- Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt,
- gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert. Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.
- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

III. **Spezifische Durchführungsbestimmungen**

Die Börsenordnung wird durch folgende tierart- bzw. tierkategoriespezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind:

Zu III. **Spezifische Anforderungen für Reptilienbörse**

1. **An- und Abtransport sowie Unterbringung der Tiere**

- Sowohl für An- und Abtransport als auch für die Unterbringung von Tieren sind thermostabile Behältnisse, z.B. Kühlboxen, Styroporboxen oder ähnliches zu verwenden. Gegebenenfalls sind sie durch Wärmeakkus oder Wärmflaschen zu temperieren.
- Die Tiere werden in entsprechenden Behältern gem. Nr. 2 auf den Tischen (Höhe mind. 80 cm) präsentiert.

2. **Mindestanforderungen für die Behältnisse**

- Verletzungssicher, stabil, ausbruchssicher.
- Ausreichende Belüftung
- Die Größe des Behälters muss dem darin befindlichen Tier ein problemloses, aktives Wenden ermöglichen. Als Faustregel für ein Tier gilt bei:
- **Echsen und Amphibien** mindestens 1,5-fache Kopf- Rumpf- Länge,
- **Schlangen** mindestens 0,5-fache Gesamtlänge,

- **Schildkröten** mindestens 2-fache Panzerlänge,
- (lange Seite des Behälters, bzw. Durchmesser bei runden Behältern).
- In jedem Behälter darf grundsätzlich nur 1 Tier untergebracht werden.

3. Spezielle Mindestanforderungen für Chamäleons

- Einzel im Terrarium halten.
- Behälter dürfen nur von vorne einsehbar sein.
- Klettermöglichkeit notwendig (mit Ausnahme Erdchamäleon, diese brauchen nur Deckung).
- So Aufstellen, dass Behälter nicht direkt erreichbar sind.

4. Anforderung an Mäuse und Ratten und Kleinsäugetern

- Das Anbieten von Babymäusen und Babyratten etc., die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, ist nicht erlaubt. Dasselbe gilt für weibliche Tiere, die vor weniger als 48 Stunden geboren haben oder die sich in der Geburt befinden.
- Behälter dürfen nur so dicht besetzt werden, dass mindestens 1/3 des Behälterbodens frei bleibt.
- Den Tieren müssen geeignete Einstreu, Futter, Tränke und genügend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Erläuterung zu Nr. 37.1 der Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 08.08.1986 (MABl. S. 361) in der Fassung der Bek. vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555): Fortschreibung Stand März 2008 Insbesondere gelten folgende Tiergruppen/Tierarten i. S. des Art. 37 LStVG als gefährliche Tiere wildlebender Arten

1. Säugetiere

alle **Affen** mit Ausnahme der Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae)
Großbären (Ursidae)
Katzen (Felidae): Geparde (*Acinonyx jubatus*), Pumas (*Panthera concolor*), Ozelot (*Leopardus pardalis*), Schneeleopard (*Uncia uncia*), Nebelparder (*Neofelis nebulosa*), Tiger (*Panthera tigris*), Jaguar (*Panthera onca*), Leopard (*Panthera pardus*), Löwe (*Panthera leo*),
Luchse (*Lynx*), Serval (*Leptailurus serval*),
Hyänen (Hyaenidae)
Wölfe (*Canis lupus*), einschließlich deren Mischlinge mit Hunden, afrikanische Wildhunde (*Lycaon pictus*)
Große Robben: Walrosse (Odobenidae), Bullen von See-Elefanten (Mirounga), Klappmützen (*Crystophora*) und anderen großen Robben
Elefanten (Elephantidae)
Nashörner (Rhinocerotidae)
Tapire (Tapiridae)
Flusspferde (Hippopotamidae)
Giraffen (Giraffidae)
Männliche Großkamele (*Camelus*)
Männliche Großhirsche mit Geweih der Arten Elch (*Alces alces*) und Wapiti (*Cervus elaphus*)
Männliche **Antilopen** der Arten **Elenantilope** (*Taurotragus oryx*), Rappenantilope (*Hippotragus niger*), Säbelantilope (*Oryx gazella*) und andere männliche Großantilopen
Wildrinder: Anoa (*Bubalus sp.*), Kaffernbüffel (*Syncerus caffer*), Gaur (*Bos gaurus*), Banteng (*Bos javanicus*), Bison (*Bison bison*), Wisent (*Bison bonasus*)
Wildpferde (*Equus przewalski*)

2. Reptilien

alle **Panzerechsen** (Crocodylidae): hierunter fallen z.B. Krokodile, Alligatoren, Gavial und Kaimane
Riesenschlangen (Boidae):
Tigerpython (*Python molurus*), Felsenpython (*Python sebae*), südlicher Felsenpython (*Python natalensis*), Netzpython (*Python reticulatus*), Blutpython (*Python curtus*), große Anakonda (*Eunectes murinus*), südliche Anakonda (*Eunectes notaeus*), Schauensees Anakonda (*Eunectes deschauenseei*), Beni Anakonda (*Eunectes beniensis*), Diamant-

python (*Morelia argus argus*), Rautenpython (*Morelia argus variegata*), Amethystpython (*Morelia amethystina*), Papua-Wasserpython (*Apodora papuana*), Olivpython (*Liasis olivaceus*), Oenpellypython (*Morelia oenpelliensis*)

Andere Riesenschlangen, die regelmäßig eine Länge von 3 m überschreiten

Giftschlangen:

Giftnattern (Elapidae): z. B. alle Arten der Gattungen Todesottern (*Acanthophis*), Schildkobras (*Aspideraps*), Wasserkobras (*Boulengerina*), Kraits (*Bungarus*), Mambas (*Dendroaspis*), Ringhalskobras (*Hemachatus*), Bauchdrüsenottern (*Maticora*), Echte Korallenschlangen (*Micrurus*), Echte Kobras (*Naja*), Tigerottern (*Notechis*), Königskobras (*Ophiophagus*), Taipans (*Oxyuranus*), Schwarzottern (*Pseudechis*), Waldkobras (*Pseudohaje*), Australische Scheinkobras (*Pseudonaja*), Wüstenkobras (*Walterinnesia*)

Vipern (Viperidae): z. B. alle Arten der Gattungen Buschvipern (*Atheris*), Puffottern (*Bitis*), Hornvipern (*Cerastes*), Sandrassel-Ottern (*Echis*), Macmahon-Vipern (*Eristicophis*), Trughornvipern (*Pseudocerastes*), Echte Vipern (*Vipera*)

Grubenottern (Crotalidae): alle Arten der Gattungen Dreieckskopftottern (*Agkistrodon*), Lanzenottern (*Bothrops*), Klapperschlangen (*Crotalus*), Buschmeister (*Lachesis*), Zwergklapperschlangen (*Sistrurus*), Asiatische Lanzenottern (*Trimeresurus*)

Seeschlangen (Hydrophiidae)

Trugnattern (Boiginae) der Gattungen Peitschennatter (*Ahaetulla*), Nachtbaumnatter (*Boiga*), Sandrennnatter (*Psammophis*), Boomslang (*Dispholidus*), Baumnatter (*Thelotornis*), Tigernatter (*Rhabdophis tigrinus*)

Schnappschildkröten (*Chelydra serpentina*),

Geierschildkröten (*Macrochelys temminckii*),

Andere Wasser- und Sumpfschildkröten, die regelmäßig eine Panzerlänge von 50 cm überschreiten.

Alle **Krustenechsen** (Helodermatidae)

Warane (Varanidae):

Wüstenwaran (*Varanus griseus*), Nilwaran (*Varanus niloticus*), Bengalenwaran (*Varanus bengalensis*), Bindenwaran (*Varanus salvator*), Komodowaran (*Varanus komodoensis*), Weißkehlwaran (*Varanus albigularis*), Großwaran (*Varanus giganteus*), Goulds Waran (*Varanus gouldii*), Papua-Waran (*Varanus salvadorii*), Grey's Waran (*Varanus olivaceus*), Buntwaran (*Varanus varius*)

Andere Warane, die regelmäßig eine Länge (ohne Schwanz) von 60 cm überschreiten

Leguane (Iguanidae): Nashornleguan (*Cyclura cornuta*), Andere Leguane, die regelmäßig eine Länge (ohne Schwanz) von 60 cm überschreiten

3. Wirbellose Tiere

Skorpione der Gattungen: *Buthus*, *Mesobuthus*, *Compsobuthus*, *Lychas*, *Orthochirus*, *Urodacus*, *Uroplectes*, *Vaejovis*, *Bothriurus*, *Buthacus*, *Buthotus*, *Androctonus*, *Tityus*, *Leiurus*, *Centruroides*, *Nebo*, *Hemiscorpius*

erheblich giftige Spinnen der Gattungen (einschliesslich von Synonymen): *Trechona*, *Atrax*, *Hadronycha*, *Harpactirella*, *Latrodectus*, *Loxosceles*, *Mastrophora*, *Phoneutria*, *Cheiracanthium*, *Sicarius*, *Hogna*, *Macrothele*, *Actinopus*, *Badumna*, *Cteniza*, *Bothriocyrtum*, *Ummidia*, *Idiommatia*, *Ixeuticus*, *Miturga*, *Phrynarachne*, *Tegenaria*, *Lampona*, *Olios*, *Panderetes*, *Pediana*, *Isopeda*, *Heteropoda*, *Delena*, *Saotes*, *Typostola*, *Poecilotheria*, *Selenocosmia*

Hinweis: Da die zoologische Nomenklatur ständig im Fluss ist, können sich Art- und Gattungsnamen ändern; für viele Arten und Gattungen sind auch mehrere Synonyme gebräuchlich. Alle Skorpione, Spinnen und Hundertfüßler, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind als gefährlich anzusehen.